

99135002010000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/141757/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135002010000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Steuerberaterprüfung; Beantragung der Befreiung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Nürnberg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_8.html
Teaser	Sie können unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung beantragen.
Volltext	Besondere fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Steuerrechts, wie z.B. eine Professorentätigkeit, können zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung führen. Nach § 38 Steuerberatungsgesetz (StBerG) können bestimmte Personen auf Antrag bei der zuständigen Stelle von der Steuerberaterprüfung befreit werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Bewerber/die Bewerberin hauptberuflich tätig ist oder, sofern der Bewerber/die Bewerberin keine Tätigkeit ausübt, seinen/ihren überwiegenden Wohnsitz hat.
Erforderliche Unterlagen	- erforderliche Unterlagen: Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang - Passbild (nicht älter als ein Jahr) - Urkunde/n über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis - die Versetzung in den Ruhestand - die Ernennung zum Professor/zur Professorin ggf. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade - Nachweise über praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern z. B. Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstandes über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor/Professorin) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; - die Bescheinigung muss Angaben enthalten über Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit) - Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B.

Modul	Sachverhalt
	Beamter/Beamtin oder Angestellte/Angestellter die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden) Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (Anzahl der Wochenstunden) alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung, Überstundenausgleich, Elternzeit, Mutterschutz, Krankheitszeiten usw.). Sämtliche Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen müssen in notariell oder behördlich beglaubigter Form vorgelegt werden (ggf. postalisch Übersendung an die zuständige Steuerberaterkammer/Prüfungsstelle). Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache (ggf. mit einer beglaubigten Übersetzung) eingereicht werden.
Voraussetzungen	Folgenden Personen können unter anderem von der Prüfung befreit werden: • Professoren/Professorinnen, die mindestens zehn Jahre an einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben • ehemalige Finanzrichter/Finanzrichterin, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind • ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, welche mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern, als Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterin oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind. • ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, welche mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern, als Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Steuerberatervergütungsverordnung an.
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Befreiung von der

Modul	Sachverhalt
	Steuerberaterprüfung muss bei der zuständigen Steuerberaterkammer eingereicht werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal